

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Schalksmühle vom 12.12.1989**

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20.04.1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103), geändert durch Verordnung vom 21.02.1984 (GV. NW. S. 196/SGV. NW. 7103) und der §§ 3, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), wird von der Gemeinde Schalksmühle als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 11.12.1989 für das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der Sperrzeit**

Für die Schank- und Speisewirtschaften wird die allgemeine Sperrzeit (01.00 bis 07.00 Uhr) an folgenden Tagen aufgehoben:

- a) vom 30. April bis zum 02. Mai;
- b) von Donnerstag vor Aschermittwoch bis Aschermittwoch;
- c) vom 31. Dezember zum 01. Januar.

### **§ 2**

#### **Verkürzung der Sperrzeit**

Für die Schank- und Speisewirtschaften wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit (01.00 bis 07.00 Uhr) auf 03.00 Uhr festgesetzt:

- a) an den Kirmestagen von Sonnabend bis Dienstag;
- b) während des Schützenfestes des Hülscheider Schützenvereins e.V.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über die Sperrstunde in den Gast- und den Schankwirtschaften in der Gemeinde Schalksmühle vom 26.06.1969 aufgehoben.

II.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluss des Gemeinderates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.1989

Der Gemeindedirektor  
Gebhardt

Veröffentlicht: 22.12.1989  
In Kraft getreten: 29.12.1989